

Sicherheitsrichtlinie für Fremdfirmen auf den Betriebsanlagen und Baustellen der Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Steinfurt

Vorwort

In den vorliegenden Sicherheitshinweisen finden Sie die sicherheitsrelevanten Anforderungen für den Aufenthalt und für Arbeiten auf den Betriebsgrundstücken und Baustellen der Abwasserbeseitigung der Kreisstadt Steinfurt.

Mit diesen Sicherheitshinweisen wollen wir die allgemeine Sicherheit auf unseren Betriebsgrundstücken erhöhen und einen Beitrag zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Umweltschäden leisten.

Diese Sicherheitshinweise werden Bestandteil der Vertragsbedingungen.

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Unterstützung von Sicherheits- und Umweltmaßnahmen

Für die Dauer der Tätigkeit auf den Betriebsgeländen der Kreisstadt Steinfurt hat der Auftragnehmer die besondere Pflicht, alle der Arbeitssicherheit, Betriebssicherheit und dem Umweltschutz dienenden Maßnahmen zu unterstützen, um Personen-, Sach- und Umweltschäden sowie Brand- und sonstige Gefahren zu vermeiden.

1.2 Einhaltung von Arbeitsschutz-, Brandschutz- und Umweltvorschriften

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Arbeiten über die auftretenden Gefährdungen sowie maßgeblichen Rechtsvorschriften zu informieren und seine Arbeiten entsprechend zu planen. Dies gilt insbesondere für diese Sicherheitsrichtlinie sowie alle Gesetze, Verordnungen, Vorschriften und besonderen betrieblichen Arbeitsanweisungen die den Arbeits-, Brand- und Umweltschutz betreffen.

Vor Beginn der Arbeiten wird ein Ansprechpartner von uns als Verantwortlicher benannt, der noch offenen Fragen zum Arbeits-, Brand- und Umweltschutzes beantworten kann.

Die Pflicht zur Unterweisung der eingesetzten Mitarbeiter gemäß dieser Sicherheitsrichtlinie liegt beim Auftragnehmer.

1.3 Koordinierung von Arbeiten, Weisungsbefugnis und Aufsichtspflicht

Für einen sicheren und reibungslosen Arbeitsablauf sowie zur Vermeidung von gegenseitigen Gefährdungen müssen die Arbeiten gemäß § 8 Arbeitsschutzgesetz und § 6 BGV A1 (Grundsätze der Prävention) aufeinander abgestimmt werden. Der von uns benannte Ansprechpartner ist gegenüber dem Auftragnehmer im Rahmen des geschlossenen Vertrages weisungsbefugt.

Werden Beschäftigte mehrerer Auftragnehmer in einem Arbeitsbereich tätig, so haben die Auftragnehmer bei der Durchführung der Arbeitssicherheits-, Brandschutz- und Umweltschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Soweit dies für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten erforderlich ist, haben die Auftragnehmer sich gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen (Abstimmung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung).

Die Weisungsbefugnis des von uns benannten Ansprechpartners entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung und Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern und sonstigen Beauftragten. Er haftet für das Tun und Unterlassen seiner Mitarbeiter auf unseren Betriebsgeländen.

1.4 Arbeitsaufnahme

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich rechtzeitig, spätestens einen Tag vor Arbeitsaufnahme mit dem Betriebsleiter der Anlage oder dem zuständigen Bauleiter in Verbindung zu setzen und die Durchführung der beauftragten Arbeiten abzustimmen.

1.5 Anmeldepflicht

Bei der ersten Arbeitsaufnahme müssen sich der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter bei dem von uns benannten Ansprechpartner bzw. dem zuständigen Bauleiter melden.

1.6 Aufenthaltszeiten

Die Arbeiten auf Betriebsgeländen dürfen nur in der regulären Arbeitszeit des jeweiligen Betriebes durchgeführt werden. Abweichungen sind mit dem Betrieb abzusprechen und gemeinsam ein Notfallplan aufzustellen, der auch bei Abwesenheit von Betriebspersonal wirksam werden kann.

1.7 Verhalten auf den Betriebsgeländen

Die Einfahrt auf den Betriebsgeländen ist nur nach vorheriger Anmeldung gestattet. Benutzung und Abstellen von betriebsfremden Kraftfahrzeugen auf den Betriebsgeländen bedürfen unserer Zustimmung. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeit ist entsprechend den bestehenden örtlichen Verhältnisse zu reduzieren.

1.8 Alkohol – Berauschende Mittel

Aus Gründen der persönlichen und allgemeinen Sicherheit ist der Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln untersagt. Wir behalten uns vor, unter Alkohol oder Drogen stehende Personen von unseren Betriebsgeländen zu verweisen und den Auftragnehmer für die daraus entstehenden Kosten haftbar zu machen.

1.9 Sauberkeit und Ordnung

Die Arbeitsplätze und Baustellen sind stets in einem angemessenen sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Der Arbeitsbereich ist täglich bei Arbeitsende bestmöglich zu säubern und aufzuräumen.

1.10 Notfälle

Es gelten die jeweils für die Betriebsgelände aufgestellten Notfallpläne. Diese sind vor Aufnahme der Tätigkeit zur Kenntnis zu nehmen und die Kenntnisnahme zu bestätigen.

1.11 Verstöße

Verstöße gegen diese Sicherheitsrichtlinie können mit einem Betriebsverbot und Entzug des Auftrages geahndet werden. Soweit durch den Auftragnehmer geltende Rechtsvorschriften verletzt werden, behalten wir uns entsprechende Anzeigen vor.

Sämtliche Regelungen gelten auch für Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer). Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese zu einzuweisen und die entsprechenden Gefährdungsbeurteilungen einzufordern.

2. Arbeits- und Gesundheitsschutz

2.1 Gefährliche Tätigkeiten

Gefährliche Tätigkeiten liegen vor, wenn durch die Art der Tätigkeit oder durch die Arbeitsumgebung schwere Verletzungen auftreten können. Solche Arbeiten dürfen nur nach Absprache mit unserem Ansprechpartner bzw. dem Bauleiter unter Anwendung eines Erlaubnisscheines durchgeführt werden.

2.2 Einsatz von Geräten, Maschinen und Materialien

Die eingesetzten Arbeitsmittel müssen den gesetzlichen Vorgaben entsprechen und sich in einwandfreiem, sicherem Zustand befinden.

Eingebrachte Materialien und Betriebsmittel, die unter die Gefahrstoffverordnung fallen, müssen entsprechend der Verordnung gekennzeichnet und gelagert werden. Es soll höchstens ein Tagesbedarf an solchen Stoffen vorrätig gelagert werden. Sollten größere Mengen gelagert werden, ist dies mit dem von uns benannten Ansprechpartner bzw. dem Bauleiter abzustimmen.

2.3 Freihalten von Verkehrswegen

Flucht- und Rettungswege, Notausgänge und sonstige Sicherheitseinrichtungen sind stets freizuhalten. Dazu gehören Armaturen, elektrische Schalteinrichtungen und Revisionsschächte. Auch Verkehrswege und Zugänge zu Räumen dürfen nicht verstellt werden. In deren Nähe abgestellte und gelagerte Gegenstände sind gegen Umfallen, Verrutschen oder dergleichen zu sichern.

2.4 Zutrittsverbot

Jedes Betreten von Räumen und Anlagenteilen sowie das Bedienen von Maschinen, Anlagen und Geräten des Betriebes ist nur insoweit gestattet, als dies zur Erfüllung des Auftrages notwendig ist. Jeder weitere Zutritt und jede weitere Nutzung unseres Eigentums sind untersagt. Die Benutzung der Sozialräume ist mit dem von uns benannten Ansprechpartner bzw. dem Bauleiter abzustimmen.

2.5 Sicherung von Gefahrenstellen

Die Sicherheitskennzeichen und die Verbots- und Hinweiszeichen auf den Betriebsgeländen und in den Betriebsgebäuden sind zu beachten und dürfen nicht entfernt werden. Alle Gefahrenstellen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers, wie z.B. Schächte, Kanäle, Gruben, Vertiefungen oder nichttragfähige Abdeckungen sowie Behälter mit gefährlichen Stoffen müssen so gesichert werden, daß eine Gefährdung von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.

2.6 Biologische Gefährdung

In Abwasseranlagen besteht eine Gefährdung durch biologische Stoffe wie Bakterien, Viren, Pilze, Einzeller und Würmer. Diese können Allergien und toxische Wirkungen auslösen sowie zu Krankheiten oder Symptomen wie Durchfall, Fieber, Bauchschmerz, Gelenkbeschwerden, Organentzündungen, Atemwegs-, Lungen-, Darm- und Pilzerkrankungen führen. Deshalb sind vor Beginn der Arbeiten die Hygienemaßnahmen für den persönlichen Schutz der Mitarbeiter festzulegen.

2.7 Ertrinken

Bei Absturz in die Becken und Gerinne der Abwasseranlagen besteht die Möglichkeit des Versinkens und des Ertrinkens. Dies gilt insbesondere für Becken mit Belüftung, da durch die Besonderheit der Belüftung ein Auftrieb verhindert ist. Sollten Arbeiten erforderlich sein, die eine Umgehung von Schutzeinrichtungen erforderlich machen, dürfen diese Arbeiten nicht alleine und nur unter Anwendung von persönlicher Absturzsicherung und zweckmäßiger Rettungseinrichtung erfolgen.

2.8 Auftreten großer Wassermengen

Bei Zuführungen in Becken und Pumpensümpfe kann eine Gefahr durch plötzlich auftretende große Wassermengen bestehen. Vor Beginn der Arbeiten an Anlagen in denen mit der Zufuhr stärkerer Wasserführung zu rechnen ist, sind deshalb Sicherungsmaßnahmen mit dem von uns benannten Ansprechpartner bzw. dem Bauleiter abzustimmen.

2.9 Einstieg in umschlossene Räume

Beim Einstieg in Schächte, umschlossene Räume und tiefer liegenden Becken besteht die Gefahr von gefährlichen Gasen und/oder Sauerstoffmangel. Arbeiten dürfen hier nur nach Freimessen der Atmosphäre und vorheriger Festlegung von Schutz- und Rettungsmaßnahmen durchgeführt werden.

2.10 Elektrische Anlagen

Arbeiten an elektrischen Anlagen dürfen nur von Elektrofachkräften oder befugten elektrotechnisch unterwiesenen Personen durchgeführt werden.

2.11 Bewegliche Einrichtungen

Arbeiten an Maschinen und Einbauten wie Schnecken, Pumpen, Schieber etc. dürfen erst begonnen werden, wenn gefahrbringende Bewegungen durch bewegliche Teile zum Stillstand gekommen sind und gegen Wiederanlaufen gesichert sind sowie ein unbefugtes, irrtümliches oder unerwartetes Ingangsetzen sicher vermieden ist.

2.12 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärmbelästigungen auf, muß vom Auftragnehmer rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, damit die entsprechenden Schutzmaßnahmen festgelegt werden können.

2.13 Unfallmeldung

Bei allen Unfällen die in Zusammenhang mit den Arbeiten stehen ist sofort der von uns benannte Ansprechpartner zu benachrichtigen.

3. Brandschutz

3.1 Rauchverbot

Auf den Betriebsanlagen ist das Rauchen nur in zugewiesenen Bereichen zulässig.

3.2 Feuergefährliche Arbeiten (Schweißen, Schleifen etc.)

Sind zur Durchführung von Aufträgen Schweiß-, Löt-, Schneid-, Trenn-, Schleifarbeiten erforderlich, hat der Auftragnehmer sich vorher davon zu überzeugen, dass die Umgebungsatmosphäre frei von gefährlichen Gasen ist.

3.3 Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen

Das Betreten von gekennzeichneten explosionsgefährdeten Bereichen ist grundsätzlich nicht gestattet. Für Arbeiten in einem explosionsgefährdeten Bereich muss ein Erlaubnisschein vorliegen. Der Erlaubnisschein ist bei dem von uns benannten Ansprechpartner zu beantragen.

3.4 Lagerung brennbarer Abfälle

Vom Auftragnehmer verursachte brennbare Abfälle sind in geeigneten nicht brennbaren Behältnissen zu lagern. Fallen größere Mengen an brennbaren Abfällen an, ist die Lagerung mit dem von uns benannten Ansprechpartner abzustimmen.